

Diplomprüfungsordnung für Studierende des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Grundsatz der Gleichberechtigung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 2

Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Wirtschaftswissenschaften im Studiengang Betriebswirtschaftslehre. Durch die Prüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er über profunde Fachkenntnisse verfügt, die Zusammenhänge des Faches überblickt, die internationale Dimension des Wirtschaftsgeschehens und dessen kulturelle Bedingtheit zu erkennen vermag und in der Lage ist, das wissenschaftliche Instrumentarium auf praktische Probleme selbständig anzuwenden.

§ 3

Diplomgrade

Nach bestandener Diplomprüfung wird Absolventen des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre der akademische Grad "Diplom-Kaufmann" (abgekürzt Dipl.-Kfm.) bzw. "Diplom-Kauffrau" (abgekürzt Dipl.-Kffr.) verliehen.

§ 4

Studiendauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Diplomarbeit und die Abschlußprüfung acht Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium und in ein Hauptstudium. Das Grundstudium wird mit der Diplom*vor*prüfung, das Hauptstudium mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Der erfolgreiche Abschluß der Diplom*vor*prüfung ist Voraussetzung für die Erlangung des Diploms.

(3) Das Lehrangebot im Pflicht- und Wahlfachbereich umfaßt 144 Semesterwochenstunden (SWS).

§ 5

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuß gebildet, der aus drei der Fakultät angehörenden

Professoren, einem Vertreter der Studierenden sowie einem wissenschaftlichen Mitarbeiter besteht

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat für zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Der Prüfungsausschuß bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter. Der Prüfungsausschuß kann Regelleistungen an seinen Vorsitzenden delegieren.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Er entscheidet über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Zulassung zu den Prüfungen und setzt die Prüfungstermine fest.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen teilzunehmen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Professoren und Privatdozenten der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bedürfen keiner Bestellung als Prüfer für das von ihnen vertretene Fach. Zu Prüfern können auch andere Mitglieder des wissenschaftlichen Personals der Viadrina sowie Lehrbeauftragte bestellt werden, die über ein abgeschlossenes Hochschulstudium verfügen.

(2) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 5 Abs. 5 entsprechend.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen im Rahmen der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten.

(4) Bei mündlichen Prüfungen ist grundsätzlich die Teilnahme eines Prüfers und eines Beisitzers erforderlich, der den Prüfungsverlauf in einem Protokoll festhält. Beisitzer müssen zum wissenschaftlichen Personal des jeweiligen Lehrstuhls gehören, der das zu prüfende Fach an der Viadrina vertritt, und in der Regel in diesem Fach durch einen mindestens dem Diplomgrad gleichwertigen Abschluß ausgewiesen sein. Zum Beisitzer können abweichend von Satz 2 auch andere Angehörige des wissenschaftlichen Personals der Viadrina bestellt werden, sofern sie über einen mindestens dem Diplomgrad gleichwertigen Abschluß verfügen.

(5) Der Prüfungsausschuß kann bei Abs. 3 und 4 Ausnahmen zulassen, wenn es ansonsten bei der Bewertung der Prüfungsleistung zu unvermeidbaren Zeitverzögerungen kommen würde.

§ 7

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden, die Noten 4,3 und 4,7 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Ist im Vordiplom oder Diplom eine Gesamtleistung als Durchschnitt von Einzelleistungen oder von Einzelbewertungen zu bewerten, so ist die Note der Gesamtleistung wie folgt festzusetzen:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über über 4,0	= nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Fachnoten und Gesamtnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuß anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In

diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß dem Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb von vier Wochen verlangen, daß die Entscheidungen nach Absatz 3 Sätze 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen Hochschulen mit Promotionsrecht im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden anerkannt.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden anerkannt, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Diplomvorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Kandidat an Hochschulen mit Promotionsrecht im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in demselben Studiengang bestanden bzw. erbracht hat, werden anerkannt. Diplomvorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Anstelle der Diplomvorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen anerkannt werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(4) Über die Anerkennung der Studienzeiten sowie die Gleichwertigkeit von Studienleistungen und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuß nach Maßgabe der Bestimmungen der Absätze 1 bis 3.

II. Diplomvorprüfung

§ 10

Ziel der Diplomvorprüfung

Durch die Diplomvorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er

1. über die grundsätzliche Befähigung verfügt, innerhalb der Regelstudienzeit das Studienziel zu erreichen,
2. im Grundstudium die für eine erfolgreiche Fortsetzung des Studiums erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat.

§ 11 Zulassung

(1) Zur Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. seinen Prüfungsanspruch mit Überschreiten der Fristen für die Ablegung der Diplomvorprüfung nicht verloren hat,
3. nicht bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in einem der Studiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Ökonomie oder Wirtschaftspädagogik / Diplom-Handelslehrer nicht bestanden hat und sich nicht in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet und nicht unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 11 Abs. 1 Pkt. 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch,
3. eine Erklärung darüber, daß die in § 11 Abs. 1 Punkt 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 Punkt 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Studierende, die bereits an einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht Wirtschaftswissenschaften studiert haben, können die Diplomvorprüfung der Europa-Universität Viadrina nur dann erlangen, wenn sie mindestens ein Semester an der Europa-Universität Viadrina eingeschrieben gewesen sind.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Zulassung zu einzelnen Prüfungsabschnitten. Ist ein Kandidat seit seiner erstmaligen Meldung zu einem Prüfungsabschnitt ununterbrochen an der Viadrina eingeschrieben gewesen, genügt bei der Anmeldung zu weiteren Prüfungsabschnitten das Vorlegen des Studienbuches.

§ 12 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 11 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang nach § 10 Abs. 2 endgültig nicht bestanden hat oder

4. der Kandidat sich in demselben oder in einem verwandten Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 13

Umfang und Gliederung der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung wird als studienbegleitende Prüfung durchgeführt. Die Gesamtprüfung wird dabei in Klausuren zu den folgenden Veranstaltungen aufgeteilt:

1. Mathematik
2. Grundkurs Zivilrecht
3. Öffentliches Recht für Wirtschaftswissenschaftler
4. Statistik I
5. Statistik II
6. Rechnungswesen I
7. Rechnungswesen II
8. Wirtschaftsinformatik
9. Einführung in die Betriebswirtschaftslehre
10. Betriebswirtschaftslehre I
11. Betriebswirtschaftslehre II
12. Einführung in die Volkswirtschaftslehre
13. Volkswirtschaftslehre I (Mikroökonomie)
14. Volkswirtschaftslehre II (Makroökonomie)

(2) Ferner muß durch einen Nachweis über das Bestehen der Aufbaustufe des Sprachenzentrums der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) belegt werden, daß der Student über die entsprechenden Kenntnisse in einer vom Prüfungsausschuß genehmigten Fremdsprache verfügt. Des weiteren muß ein Nachweis darüber vorgelegt werden, daß der Student an einer Veranstaltung im Rahmen der kulturwissenschaftlichen Studien des Grundstudiums erfolgreich teilgenommen hat.

(3) Die Dauer der einzelnen Klausuren beträgt in der Regel zwei Zeitstunden, kann aber bis zu vier Zeitstunden betragen.

(4) Die Klausuren gemäß Abs. 1 zu den Punkten 2 und 3, 4 und 5, 6 und 7, 9 und 10 sowie 12 und 13 können zu jeweils einer Klausur zusammengefaßt werden.

(5) Die Teilnahme an den Klausuren kann von der aktiven Beteiligung an den zu den einzelnen Vorlesungen angebotenen Übungen abhängig gemacht werden.

(6) Die einzelnen Teilklausuren der Diplomvorprüfung werden am Ende des Semesters angeboten, in dem die unter Absatz 1 genannten Veranstaltungen jeweils stattfinden. Werden Klausuren gemäß (4)] zusammengezogen, finden sie am Ende der jeweils zweiten Veranstaltung statt.

(7) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Attest glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 14

Bestehen, Wiederholung und Benotung des Vordiploms

(1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn bis zum Ende des ersten Monats des fünften Fachsemesters der Kandidat jede der Klausuren nach § 13 bestanden hat. Wenn nicht alle Teilprüfungen bis zum genannten Termin erfolgreich abgelegt worden sind, ist die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden.

(2) Der Prüfungsausschuß kann eine Verlängerung der in Abs. 1 genannten Frist um bis zu zwei Semester genehmigen. Eine solche Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn sich in einem Beratungsgespräch die begründete Aussicht erweist, daß das Vordiplom nach Ablauf des Verlängerungssemesters erfolgreich abgeschlossen sein wird.

(3) Innerhalb des in Abs. 1 gesetzten Zeitrahmens darf eine Klausur zweimal wiederholt werden.

(4) Das Vordiplomzeugnis weist Fachnoten für die Fächer Recht, Statistik, Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre und eine Gesamtnote aus. Ferner enthält das Vordiplomzeugnis einen Vermerk, daß vom Sprachenzentrum der Viadrina ein Zertifikat über die Beherrschung einer Fremdsprache ausgestellt wurde.

(5) Die Fachnoten errechnen sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen des entsprechenden Faches. Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung errechnet sich als gewichteter Durchschnitt der Fachnoten. Dabei werden die Fächer Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre mit dem Faktor Zwei, die Fächer Recht und Statistik mit dem Faktor Eins gewichtet.

§ 15

Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplomvorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Die Ergebnisse der einzelnen Teilprüfungen werden durch nach den Erfordernissen des Datenschutzes verschlüsselte Aushänge bekanntgegeben. Ist eine Prüfungsleistung zum zweiten Mal nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung wiederholt werden können. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Hat der Kandidat die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplomvorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 16

Umfang des Hauptstudiums

(1) Das Hauptstudium umfaßt fünf Fächer, jedes Fach besteht aus drei Modulen im Umfang von 3 - 5 Semesterwochenstunden. Die Wahlmöglichkeiten für die einzelnen Fächer als auch innerhalb dieser Fächer für die einzelnen Module werden durch diese Prüfungsordnung und die sie begleitende Studienordnung festgelegt. Jeder Dozent gibt bei Ankündigung eines Moduls bekannt, für welche Fächer dieses Modul angerechnet werden kann. Bestehen mehrere Möglichkeiten, kann der Studierende über die Zuordnung frei entscheiden. Eine Doppelzuordnung ist ausgeschlossen.

(2) Für alle Studierenden der Betriebswirtschaftslehre sind die Fächer Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Allgemeine Volkswirtschaftslehre obligatorisch. Dazu treten zwei spezielle Betriebswirtschaftslehren und ein fünftes Fach.

(3) Innerhalb der Fächer Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Allgemeine Volkswirtschaftslehre bestehen keine Wahlmöglichkeiten.

Allgemeine Betriebswirtschaftslehre umfaßt die drei Module

- Entscheidungstheorie/Operations Research
- Externe Rechnungslegung
- Theorie und Geschichte der Betriebswirtschaftslehre

Allgemeine Volkswirtschaftslehre besteht aus den folgenden drei Modulen

- Allgemeine Wirtschaftspolitik
- Finanzwissenschaft
- Internationale Wirtschaftsbeziehungen

(4) Als spezielle Betriebswirtschaftslehren können gewählt werden

- Controlling
- Marketing
- Banken und Finanzierung
- Internationales Management
- Industriebetriebslehre
- Operations Research
- Personal und Organisation
- Wirtschaftsinformatik
- Betriebswirtschaftliche Steuerlehre

Über die Zuordnung der Module zu den einzelnen Fächern entscheiden die Fachvertreter. Die jeweils zulässigen Kombinationen sind der Studienordnung zu entnehmen.

(5) Als fünftes Fach ist zugelassen

- Privatrecht
- Öffentliches Recht

- Statistik und Ökonometrie
- spezielle Volkswirtschaftslehre
- ein kulturwissenschaftliches oder interdisziplinäres Fach.

Die Wahlmöglichkeiten werden in der Studienordnung konkretisiert.

(6) Weitere Fächer können vom Fakultätsrat zugelassen werden, wenn sie an der Viadrina ausreichend vertreten sind.

§ 17 Gestaltung der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit und Fachprüfungen, die als Sukzessivprüfung abgelegt werden.

(2) In jedem der drei zu einem Fach zählenden Module ist eine Teilleistung zu erbringen. Diese Teilleistungen können auf mehrere Arten erbracht werden:

1. durch (zweistündige) Klausuren oder (minimal 15-, maximal 30minütigen) mündliche Prüfungen,
2. durch schriftliche und möglicherweise zusätzliche mündliche Referate, 3. durch eine Kombination von Prüfung und schriftlichem Referat.

(3) Im durch Abs. 2 Ziffer 1 bezeichneten Fall wird ein Prüfungsschein erteilt, in Ziffer 2 ein Eigenleistungsschein. In Abs. 2 Ziffer 3 wird je nachdem, welche Art der Leistung überwiegt, ein Prüfungs- oder ein Eigenleistungsschein erteilt. In diesem Fall liegt die Entscheidung über die Zuordnung zu Prüfungs- oder Eigenleistungsscheinen bei dem Dozenten.

(4) Der Dozent legt mit der Ankündigung eines Moduls die Kriterien für den Scheinerwerb fest. Insbesondere wird den Studierenden mitgeteilt, welche Art von Schein (Prüfungs- bzw. Eigenleistungsschein) sie mit welchen Einzelleistungen im Rahmen eines Moduls erwerben können und auf welche Weise sich die Gesamtnote für die im Modul erbrachte Leistung aus diesen Einzelleistungen ergibt.

(5) Der in einem Modul erreichte Schein enthält neben der Bezeichnung des jeweiligen Moduls eine explizite Zuordnung zu den beiden Scheinkategorien nach Abs. 3, eine Zusammenstellung der für die Bewertung relevanten Einzelleistungen im Rahmen des Moduls sowie eine Note für die im Modul erzielte Note nach dem in § 7 spezifizierten Schema.

(6) Von den insgesamt 15 geforderten Teilleistungen sind mindestens drei und höchstens fünf in Form von Eigenleistungsscheinen in verschiedenen Fächern zu erbringen.

(7) Zu jedem Modul, das zu einem Prüfungsschein führen soll, werden am Ende des Semesters, in dem die Lehrveranstaltungen des Moduls abgeschlossen sind, sowie am Ende der darauffolgenden Semesterferien oder am Anfang des darauffolgenden Semesters Prüfungsmöglichkeiten angeboten. Der Prüfungsschein ist bestanden, wenn bei mindestens einer dieser beiden Prüfungen eine mindestens ausreichende Leistung (Note $< 4,0$) erzielt wurde. Die zweite Prüfungsmöglichkeit zu einem Modul dürfen die Studierenden nur dann wahrnehmen, wenn sie die erste nicht bestanden haben.

§ 18

Anerkennung von im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen

- (1) Die Leistungen von höchstens drei Modulen können durch entsprechende Leistungen ersetzt werden, die an einer ausländischen Hochschule unter deren Prüfungsbedingungen erbracht worden sind. Über die Gleichwertigkeit und die Zuordnung zu den einzelnen Fächern entscheidet der Prüfungsausschuß nach Rücksprache mit den jeweiligen Fachvertretern.
- (2) Es kann dabei höchstens eine an einer ausländischen Hochschule erbrachte Leistung als äquivalent zu einem Eigenleistungsschein angerechnet werden.
- (3) Die Noten der an einer ausländischen Hochschule erbrachten Leistungen werden vom Prüfungsausschuß in das Notenschema nach § 7 umgerechnet und gehen auf diese Weise in eine Durchschnittsbildung ein.
- (4) Im Prüfungszeugnis wird vermerkt, welche der dort aufgeführten Teilleistungen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind.
- (5) Zur Anerkennung von im Ausland abgelegten Leistungen ist ein schriftlicher Antrag an den Prüfungsausschuß zu richten. Diesem Antrag sind die für eine Entscheidung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

§ 19

Diplomarbeit

- (1) Zum Erwerb des Diploms muß jeder Studierende eine Diplomarbeit anfertigen, in der er nachweist, daß er zur eigenständigen Anwendung wirtschaftswissenschaftlicher Methoden, zur geistigen Durchdringung der wissenschaftlichen Literatur sowie zur Abfassung wissenschaftlichen Anforderungen genügender Texte in der Lage ist.
- (2) Die Studierenden haben prinzipiell die Möglichkeit, sich aus dem Kreise der Professoren und Privatdozenten der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät einen Betreuer zu wählen, der das Thema der Diplomarbeit festlegt. Ausnahmen sind bei Freistellung oder Überlastung einzelner Mitglieder des Lehrkörpers möglich. Lehnt ein Professor der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät die Betreuung der Diplomarbeit eines Kandidaten ab, so hat er dies dem Prüfungsausschuß gegenüber zu begründen. Findet ein Kandidat keinen Betreuer, so hat der Prüfungsausschuß ihm einen Betreuer zuzuweisen.
- (3) Auf Antrag kann der Prüfungsausschuß auch Betreuer als Prüfer zulassen, die einer anderen Fakultät angehören. Das Diplomarbeitsthema muß aber auch dann Bezug zu wirtschaftswissenschaftlichen Fragestellungen aufweisen.

§ 20

Zulassung und Anmeldung zur Diplomarbeit

- (1) Voraussetzung für die Vergabe eines Diplomarbeitsthemas ist, daß der Kandidat 10 Teilleistungen erbracht hat, davon mindestens 3 in Form von Eigenleistungsscheinen.
- (2) Der Kandidat stellt bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit. Dem Antrag beizulegen sind das Studienbuch, Nachweise über

die nach § 17 Absatz 6 vor Beginn der Diplomarbeit zu erbringenden Teilleistungen sowie eine Einverständniserklärung des jeweiligen Dozenten zur Betreuung der Diplomarbeit des Kandidaten. War der Kandidat nicht ohne Unterbrechung an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Viadrina immatrikuliert, sind zusätzlich die gleichen Unterlagen wie bei der Zulassung zum Hauptstudium einzureichen.

(3) Nach Zulassung zur Diplomarbeit legt der Betreuer nach Absprache mit dem Kandidaten ein Diplomarbeitsthema fest. Der Betreuer teilt das Thema zusammen mit dem Datum seiner Festlegung dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Diplomarbeit soll in deutscher oder englischer Sprache abgefaßt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß auf Antrag des Kandidaten und nach Rücksprache mit dem Betreuer. Der entsprechende Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit zu stellen.

§ 21

Fristen und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Bearbeitungszeit der Diplomarbeit beträgt 4 Monate. Im Einvernehmen mit dem Betreuer der Diplomarbeit kann die Bearbeitungszeit bei Festlegung des Themas auf 6 Monate erhöht werden.

(2) Bei Vorliegen triftiger Gründe kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des Kandidaten die Bearbeitungszeit der Diplomarbeit um maximal 6 Wochen verlängern. Dabei ist eine Stellungnahme des Betreuers einzuholen.

(3) Im Falle einer Erkrankung des Kandidaten kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des Kandidaten die Bearbeitungszeit der Diplomarbeit verlängern. Dem Antrag ist ein ärztliches Attest beizufügen, aus dem die voraussichtliche Dauer der Erkrankung hervorgeht. Die festgelegte Dauer der Verlängerung hat sich daran zu bemessen.

(4) Die Diplomarbeit ist bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses fristgerecht in zwei gebundenen Exemplaren abzuliefern. Der Text der Arbeit muß entweder mit einer Schreibmaschine oder mit einem Computer-Textverarbeitungsprogramm in Druckschrift erstellt sein. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(5) Bei Versäumnis der Frist wird die Arbeit vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(6) Bei fristgerechter Abgabe der Diplomarbeit wird diese von dem Betreuer der Arbeit und einem weiteren Prüfer mit einer Note nach dem in § 7 spezifizierten Schema benotet. Die Note des schriftlichen Teils der Diplomarbeit ergibt sich als Durchschnitt der von beiden Gutachtern vergebenen Noten. Sofern ein Gutachter die Note 5,0 und der andere eine Note, die 4,0 oder besser ist, vorschlägt, entscheidet der Prüfungsausschuß nach Anhörung der beiden Gutachter über die Note der Diplomarbeit. Steht der Betreuer der Diplomarbeit zu deren Begutachtung nicht zur Verfügung, bestellt der Prüfungsausschuß einen anderen Erstgutachter.

(7) Nach Abgabe der Diplomarbeit ist diese in der Regel innerhalb von zwei Monaten zu bewerten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(8) Nach Abgabe der Diplomarbeit findet ein öffentliches Kolloquium statt, an dem der Kandidat, der Betreuer der Arbeit sowie ein sachkundiger Beisitzer teilnehmen. In diesem Kolloquium hat der Studierende die Ergebnisse seiner Arbeit zu präsentieren, in einem größeren Zusammenhang einzuordnen und gegen kritische Einwände zu verteidigen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt eine halbe Stunde.

(9) Die im Kolloquium erreichte Note geht zu einem Fünftel in die Gesamtnote der Diplomarbeit ein. Ist der gewichtete Durchschnitt aus dem 4fachen der Note für den schriftlichen Teil der Diplomarbeit und der Kolloquiumsnote größer als 4,0, gilt die Diplomarbeit als nicht bestanden.

(10) Eine nicht bestandene Diplomarbeit (Gesamtnote > 4,0) kann einmal wiederholt werden. Ist die Diplomarbeit nur deswegen nicht bestanden, weil im Kolloquium eine nicht ausreichende Note erzielt wurde, muß zunächst nur das Kolloquium wiederholt werden. Ergibt sich auch nach dem zweiten Versuch eine nicht ausreichende Gesamtnote, ist auch der schriftliche Teil der Diplomarbeit zu wiederholen.

§ 22

Bestehen der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn bis zum Ende des ersten Monats des 9. Fachsemesters

- die 15 Einzelleistungen nach § 17 erfolgreich (Note $\leq 4,0$) erbracht worden sind
- die Diplomarbeit unter Einschluß des Kolloquiums mit mindestens ausreichendem Erfolg abgeschlossen wurde
- die Studierenden bei weniger als 8 Versuchen zum Erwerb von Prüfungs- und Eigenleistungsscheinen in den entsprechenden Modulen eine nicht ausreichende Leistung erzielt haben (Note > 4,0). Im vierten und fünften Fachsemester unternommene Versuche werden dabei nicht angerechnet. Die Teilnahme an zwei aufeinander folgenden Prüfungen gemäß § 17 Absatz 7, die zum Erwerb eines Prüfungsscheines führen sollen, zählt als ein Versuch im Sinne dieser Regelung.

(2) Die in Abs. 1 genannte Frist wird vom Prüfungsausschuß auf Antrag verlängert, wenn der Studierende mit einem Hochschullehrer seiner Wahl ein Beratungsgespräch geführt hat und dieser Hochschullehrer eine Fristverlängerung befürwortet.

§ 23

Zeugnis

(1) Über die Gesamtleistung wird ein Diplomzeugnis erstellt, das von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet wird.

(2) Das Zeugnis enthält die in den fünf Fächern erzielten Noten nach dem in § 7 festgelegten Schema, die sich als Durchschnitt der jeweiligen Einzelleistungen ergeben, das Thema und die Gesamtnote der Diplomarbeit, die Studienzeit in Monaten bis zur Ablegung der letzten für das Diplom erforderlichen Leistung sowie eine Diplomgesamtnote.

(3) Die Diplomgesamtnote bestimmt sich als Durchschnitt aus den 15 Einzelleistungen, dem 4fachen der Note für die schriftliche Diplomarbeitsleistung sowie der Note für das zur Diplomarbeit gehörige Kolloquium.

(4) Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

(5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(6) Kandidaten, die das Diplom nicht bestanden haben, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung, in der die erbrachten Studienleistungen sowie die Gründe für das Nichtbestehen der Prüfung dokumentiert sind.

§ 24 Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird vom Vertreter des für die Verleihung zuständigen Organs und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule oder der Fakultät versehen.

§ 25 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten ihr Studium aufnehmen oder mit dem Hauptstudium beginnen.